Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Karlsruher Zeitung. 1784-1933
# 1876

146 (22.6.1876)

Visual Library

# Beilage zu Nr. 146 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 22. Juni 1876.

## Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 20. Juni. 58. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Vergl. Bericht im gestrigen Hauptblatt.)

Abg. Stösser berichtet über die beiden in der vorletzten Sitzung an die Kommission verwiesenen Art. 2 Ziff. 1 und Art. 8.

Hiernach soll Art. 2 Ziff. 1 folgende Fassung erhalten: 1) „Die vom Staate im öffentlichen Interesse und zu öffentlichen Zwecken betriebenen gewerblichen Unternehmungen."

Finanzminister Ellstätter erklärt sich Namens der Regierung mit dieser Fassung einverstanden.

Zu Art. 8 soll nach Abs. 1 Folgendes eingefügt werden:

„Beträgt jedoch der steuerbare Ertrag nachweislich nach den thatsächlichen Ergebnissen in jedem der drei letzten Kalenderjahre nicht 5 Proz. des Betriebskapitals, so soll das Betriebskapital mit dem Zwanzigfachen des thatsächlichen Ergebnisses, keinenfalls jedoch unter $^2/_3$ seines mittleren Werthes angesetzt werden."

Nachdem auch hiezu Finanzminister Ellstätter sein Einverständniß erklärt, tritt das Haus ohne Diskussion dem Kommissionsantrage bei und geht sodann zur Berathung des Art. 15 (Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht) über. Derselbe lautet mit der von der Kommission vorgeschlagenen Aenderung:

„Die Steuerpflicht eines Erwerbsteuer-Pflichtigen beginnt, abgesehen von den zur Entrichtung der im Art. 17 vorgesehenen Taxe Verpflichteten und den in Art. 14 bezeichneten Personen in jedem Steuerdistrikt (Gemarkung) stets mit dem ersten Tag des auf den Anfang eines in dem betreffenden Distrikt steuerbaren Geschäftsbetriebs oder sonstigen erwerbsteuerpflichtigen Verdienstes folgenden Kalendermonats und endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in welchem der steuerbare Gewerbsbetrieb oder sonstige steuerbare Verdienst aufhört."

Abg. Edelmann hätte gewünscht, daß das Erlöschen der Steuerpflicht wenigstens bei Todesfällen mit dem Ende des vorhergehenden Monats eintrete.

Ministerialrath Glockner: Man habe bei diesem Artikel hauptsächlich die Gewerbsgehilfen im Auge gehabt, um nicht bei deren Geschäftswechsel jeweils einen zweimonatlichen Steuerausfall zu erleiden. Für alle möglicher Weise eintretenden Fälle Bestimmungen zu treffen, sei nicht zu empfehlen.

Art. 16 (Erhöhung und Verminderung der Besteuerung) wird nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Edelmann in folgender Fassung der Regierungsvorlage angenommen:

„Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Erwerbsteuer Veranlagten tritt ein, wenn die in einem und demselben Steuerdistrikt steuerbaren Betriebskapitalien eines Gewerbtreibenden sich zusammen um mindestens 700 M. oder, falls dieselben die Summe von 14,000 M. übersteigen, um mindestens 5 Proz. erhöhen oder vermindern, oder wenn der in einem und demselben Steuerdistrikt veranlagte Jahresverdienst aus Gewerbsbetrieb und sonstiger Arbeit, Dienstleistung und Berufsthätigkeit sich derart vermehrt oder vermindert, daß eine Erhöhung oder Ermäßigung des Steueranschlags (die Einreihung in eine höhere oder geringere der in Art. 9 bezeichneten Klassen) begründet ist.

Die fragliche Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung beginnt jeweils mit dem Anfang des auf die Aenderung folgenden Kalenderjahres."

Art. 17 (Art der Steueranlage) lautet:

„Der Ertrag einer gewerblichen Unternehmung (Art. 1 A.) hat in demjenigen Steuerdistrikte (Gemarkung) in Steueranlage zu kommen, in welchem dieselbe betrieben wird.

Erstreckt sich der Betrieb einer und derselben gewerblichen Unternehmung unter einer u derselben Geschäftsleitung auf mehrere Steuerdistrikte, so ist der Gesammtertrag der Unternehmung in demjenigen Steuerdistrikt, in welchem sich der dem Werthe nach größere Theil der Gewerbsanlage befindet, oder, falls eine solche Unterscheidung nicht zutrifft, an dem Geschäftssitz, bei Ermangelung eines im Lande befindlichen Geschäftssitzes aber am Wohnsitz des Unternehmers, bezw. (in zweiter Reihe) des Geschäftsführers zu veranlagen.

Personen, welche im Großherzogthum ein Gewerbsunternehmen betreiben, ohne daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, werden (abgesehen von dem Falle des Art. 14) an Stelle der Erwerbsteuer mit einer, unabhängig von dem Orte des Geschäftsbetriebs lediglich nach der Dauer des letzteren sich bemessenden Taxe belegt.

Die Festsetzung des Betrags dieser Taxe, sowie der Vorschriften über den Ansatz und die Erhebung derselben erfolgt im Verordnungswege."

Die Abgg. Lang, v. Blittersdorff und Schneider stellen hiezu folgenden, von Abg. Lang näher begründeten Antrag:

„Nach dem Worte „Steuerdistrikt" Zeile 4 zu setzen: — dessen politische Gemeinde von dem Gewerbsbetrieb und den dabei beschäftigten Arbeitern am meisten in Anspruch genommen wird — zu veranlagen u. s. w."

Ministerialrath Glockner erkennt an, daß Art. 17 vorzugsweise im Interesse der Gemeindebesteuerung aufgenommen worden sei und daß sehr oft eigenthümliche Fälle eintreten können, daß nicht immer diejenige Gemeinde, die die meisten Lasten zu tragen habe, auch die Steuern beziehen könne. Doch sei es nicht möglich, alle diese speziellen Fälle in das vorliegende Staats-Steuergesetz aufzunehmen; vielleicht könne bei der Erneuerung der Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung hierauf Rücksicht genommen werden.

Abg. Edelmann weist auf die betr. württembergischen Bestimmungen hin, welche jedoch nach den Erklärungen des Finanzministers Ellstätter im Allgemeinen mit den unsrigen übereinstimmen.

Abg. Lang erklärt, seinen Antrag zurückziehen zu wollen, falls er die Zusicherung erhalte, daß bei der Vorlage über die Gemeindebesteuerung auf den von ihm angeregten Punkt Rücksicht genommen werde.

Ministerialpräsident Ellstätter erklärt, nicht mit Bestimmtheit voraussagen zu können, wie diese Frage gelöst werden wird, das könne er aber jedenfalls versichern, daß sie in Erwägung gezogen werde.

Abg. Lang zieht nunmehr seinen Antrag zurück, indem er sich durch diese Antwort für befriedigt erklärt.

In Folge dessen verzichten die zum Wort gemeldeten Abgg. Bechert und Junghanns auf weitere Ausführungen.

Art. 18 und 19 (Person des Steuerpflichtigen) werden nach der Regierungsvorlage, Art. 20 (erstmalige Anmeldung einer Gewerbsunternehmung) und Art. 21 (alljährliche Anmeldung der Hilfspersonen) nach dem Kommissionsantrage genehmigt.

Dieselben lauten:

„Art. 18. Bei gewerblichen Unternehmungen ist das Steuerkapital dem Unternehmer in Ansatz zu bringen.

Es haftet jedoch der bestellte Geschäftsführer, Faktor, Verwalter oder sonstige Geschäftsvertreter als Selbstschuldner für die dem Unternehmer angesetzte Steuer und für die etwaigen auf Grund gegenwärtigen Gesetzes gegen denselben erkannten Geldstrafen.

Auch hat derselbe seine eigenen Bezüge für seine Person nach den Bestimmungen über die Besteuerung des Arbeitsverdienstes (Art. 1 B.) zu versteuern.

Bei ausländischen Versicherungsgesellschaften, welche, ohne einen Hauptagenten im Lande zu besitzen, daselbst Geschäfte treiben, ist die Steuerwaltung berechtigt, einen ansässigen Unteragenten als Vertreter der Gesellschaft für deren gesammte Thätigkeit im Inlande zu behandeln."

„Art. 19. Treiben mehrere Personen ein Gewerbe in Gesellschaft, so ist das Steuerkapital hierfür und zwar auf den Namen (die Firma) der Gesellschaft gerade so anzusetzen, wie wenn das Geschäft nur von einer Person geführt würde. Es haften aber sämmtliche im Geschäft mitarbeitenden Theilhaber und beziehungsweise die Geschäftsführer als Selbstschuldner für die der Gesellschaft angesetzte Steuer, sowie für die etwaigen auf Grund gegenwärtigen Gesetzes gegen dieselben erkannten Geldstrafen.

Im Geschäft mitarbeitende Gesellschaftsglieder sind, wenn sie nicht lediglich an Gewinn und Verlust Theil nehmen, sondern irgend eine, wenn auch wandelbare Vergütung erhalten, für ihre Person für die betreffenden Bezüge nach Maßgabe von Art. 1 B. steuerpflichtig."

„Art. 20. Gewerbsunternehmer, welche in einem Steuerdistrikt erstmals beziehungsweise erstmals wieder erwerbsteuerpflichtig geworden sind, haben bei dem auf den Beginn ihrer Steuerpflicht in dem betreffenden Steuerdistrikt nächstfolgenden Steuer-Ab- und -Zuschreiben vor dem Steuerperäquator oder dem Schatzungsrathe entweder schriftlich nach bestimmtem Formular oder mündlich anzugeben:

1) Name, Firma, Wohnung;

2) welche Gewerbsunternehmungen sie betreiben, oder, falls der Gewerbsbetrieb inzwischen bereits wieder aufgegeben sein sollte, betrieben haben;

3) den Zeitpunkt des Beginnes der fraglichen Geschäfte beziehungsweise des Aufzugs an dem betreffenden Ort;

4) den mittleren Werth des in den einzelnen Gewerbsunternehmungen angelegten Betriebskapitals und zwar sowohl nach dem thatsächlichen, wie nach dem mittleren Jahresstande;

5) den steuerbaren Ertrag der einzelnen Unternehmungen nach dem voraussichtlichen mittleren Jahresbetrag (Art. 3 und 4)."

„Art. 21. Ferner haben alle Gewerbsunternehmer alljährlich beim Ab- und Zuschreiben auf einem ihnen vom Schatzungsrathe zugehenden Formular sämmtliche von ihnen zur Zeit der Ausfüllung des Formulars in jeder der von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Hilfspersonen mit Angabe ihrer Lohn- bezw. Gehaltbezüge zu bezeichnen."

Zu Art. 21 stellt Abg. Bichler eine Anfrage bezüglich der Angaben von dem Wechsel unterworfenen Lohnbezügen, die von Finanzminister Ellstätter beantwortet wird.

Art. 22 (Anmeldung der Ertrags- und Betriebskapital-Erhöhung) erhält nach dem Kommissionsantrag folgende Fassung:

Ausserdem haben diejenigen Gewerbsunternehmer, deren steuerbarer Jaheresertrag (Art. 3 und 4) oder deren steuerbares Betriebskapital den ihrer Steueranlage zu Grunde gelegten Ertrag oder Betriebskapital-Ausschlag derart übersteigt, dass gemäss Art 16 eine erhöhte Besteuerung einzutreten hat, beim nächsten Ab- und Zuschreiben von dem Steuerperäquator oder dem Schatzungsrathe entweder schriftlich nach bestimmtem Formular oder mündlich anzugeben:

1. die in Art. 20 Z. 1, 2 und 4 bezeichneten Punkte;

2. den Jahresbetrag der einzelnen gewerblichen Unternehmungen nach dem thatsächlichen Ergebniss der drei letzten Kalenderjahre, jedoch unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen.

Abg. Edelmann hätte gewünscht, daß die in diesem Artikel vorgeschriebenen Anmeldungen auch vor dem Ab- und Zuschreiben zulässig gewesen wären.

Ministerialrath Glockner: Es komme gerade darauf an, daß die Angaben den Verhältnissen zur Zeit des Ab- und Zuschreibens entsprechen.

Art. 23. (Anmeldung und Versteuerung der Wanderlager) lautet mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen:

„Die in Art. 14 bezeichneten Personen haben für jeden Ort, in welchem sie Verkaufslokale halten oder Waarenversteigerungen vornehmen ihren Geschäftsbetrieb vor Beginn desselben bezw. wenn derselbe über die angemeldete Dauer fortgesetzt wird, vor Beginn des neuen Zeitabschnitts bei der einschlägigen Bezirks-Steuerstelle oder bei dem Steuerperäquator des Bezirks in der im Art. 20 vorgeschriebenen Weise unter Beifügung der beabsichtigten Dauer des Geschäftsbetriebs anzumelden und, nachdem der steuerbare Jahresertrag des letzteren durch die Bezirks-Steuerstelle bezw. den Peräquator festgestellt ist, den hiernach sich berechnenden Steuerbetrag für die ganze angemeldete Betriebsdauer sofort in einer Summe zu erlegen.

Gegen die in dieser Weise vollzogene Steueranlage stehen dem Pflichtigen die nach Art. 32 gegen Entscheidungen des Schatzungsraths zulässigen Rechtsmittel, jedoch ohne aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Steuerentrichtung, zu."

Der Berichterstatter, Abg. Stösser, stellt die Anfrage, ob wie bisher die Uebertragung der Wanderlager vom Staatssteuer-Kataster zur Gemeindebesteuerung werde angeordnet werden.

Finanzminister Ellstätter ist vollständig damit einverstanden, daß diese frühere Bestimmung aufrecht erhalten bleibe und daß die Wanderlager in demselben Verhältniß wie zur Staatssteuer auch zur Gemeindesteuer beigezogen werden sollen.

Art. 24. (Veranlagung größerer Fabrikanlagen) und Art. 25 (Ort der Steueranlage) werden unverändert nach dem Regierungsentwurf angenommen:

„Art. 24. Zur Erzielung einer gleichmäßigen Veranlagung größerer Fabrikanlagen wird die Steuerverwaltung entweder für das ganze Land oder für einzelne Landestheile besondere Sachkundige bestimmen, deren Gutachten von dem Schatzungsrathe, sofern er nicht wesentliche Bedenken findet, bei Bemessung der Steueranlage der betreffenden Unternehmungen zu beachten ist."

„Art. 25. Der nach Art. 1 B. erwerbsteuerpflichtige Ertrag aus Arbeit, Dienstleistung und sonstiger Berufsthätigkeit ist, sofern nicht etwa gemäß Art. 29 eine abweichende Behandlung Platz greift, jeweils am Wohnsitz des Pflichtigen zur Steuer zu veranlagen."

Ebenso Art. 26 und 27 (Erstmalige Anmeldung) mit einer kleinen von der Kommission beantragten Abweichung zu Art. 26. Dieselben lauten:

„Art. 26. Wer in einem Steuerdistrikt erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht geruht hatte, erstmals wieder einen erwerbsteuerpflichtigen Verdienst aus Arbeit, Dienstleistungen oder sonstiger Berufsthätigkeit (Art. 1 B.) bezieht — sei es, daß dieser Verdienst überhaupt erstmals beginnt, oder aber, daß ein bereits in einem derartigen Verdienst Stehender seinen Wohnsitz gewechselt hat — ist, sofern er nicht unter die Ausnahmebestimmungen des Art. 29 fällt, verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Beginn der fraglichen Thätigkeit oder vom Tag des Aufzugs an dem betreffenden Orte an, dem Steuerperäquator des Bezirks oder dem Orts-Steuererheber schriftlich oder mündlich, letzteren Falls übrigens zu Protokoll, anzugeben:

1) seinen Namen, seinen Stand und seine Wohnung, zutreffenden Falls auch seinen Arbeitsherrn;

2) Art und Betrag seiner Bezüge und der zum Abzug an denselben sich eignenden Lasten nach dem Stand zur Zeit der Abgabe der Erklärung;

3) bei wandelbaren Bezügen den voraussichtlichen mittleren Jahresbeitrag;

4) den Zeitpunkt des Beginns der Bezüge beziehungsweise den Tag seines Aufzugs an dem betreffenden Ort."

„Art. 27. Der Steuerperäquator setzt auf Grund der nach Art. 26 ihm unmittelbar oder durch die Ortserheber zugehenden Erklärungen den erwerbsteuerpflichtigen Jahresertrag fest, berechnet die Steuer für den Rest des betreffenden Jahres und, wenn das Ab- und Zuschreiben für das nächste Jahr in dem betreffenden Orte bereits vorüber sein sollte, auch noch für das nächstfolgende Jahr, eröffnet dem Pflichtigen den Steueransatz und veranlaßt, wenn nicht innerhalb 8 Tagen dagegen eine Erinnerung vorgebracht und vom Steuerperäquator für begründet befunden wird, den Einzug der Steuer.

Der letztere erfolgt für's laufende Jahr in im Voraus zu entrichtenden Kalenderquartals-Raten. Insoweit die rechtzeitig vorgebrachte Erinnerung des Pflichtigen eine Berücksichtigung nicht findet, ist derselbe berechtigt, beim nächsten Ab- und Zuschreiben eine bezügliche Entscheidung des Schatzungsrathes zu verlangen.

Der vorläufige Einzug der Steuer wird jedoch hierdurch nicht unterbrochen."

An Stelle des Regierungsentwurfs zu Art. 28 (Anmeldung im Falle einer Erhöhung der Bezüge) tritt folgende von der Kommission vorgeschlagene Fassung:

„Ferner haben die nach Art. 1 B. Erwerbsteuer-Pflichtigen (sofern sie nicht gemäss Art. 29 hievon entbunden sind), wenn der Jahresbetrag ihrer festen Bezüge oder nach dem thatsächlichen Ergebniss der drei letzten Kalenderjahre der Jahresbetrag ihrer wandelbaren Bezüge den ihrer Steueranlage zu Grund gelegten Ertrag derart übersteigt, dass gemäss Art. 16 eine erhöhte Besteuerung einzutreten hat, beim nächstfolgenden Ab- und Zuschreiben vor dem Steuerperäquator oder dem Schatzungsrath schriftlich oder mündlich, letzterenfalls zu Protokoll anzugeben:

1) Die in Art. 26, Ziff. 1 und 2 bezeichneten Punkte.

2) Bei wandelbaren Bezügen, deren Jahresbetrag nach dem thatsächlichen Ergebniss der drei letzten Jahre, jedoch unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen."

Art. 29 (Ausnahmsweise Behandlung von Bezügen aus Großh. Staats- und andern öffentlichen Kassen) bleibt unverändert:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Für Bezüge an Besoldung, Gehalt, Pension oder Sustentation aus einer Großh. badischen Staatskasse oder einer andern öffentlichen, im Verordnungswege zu bezeichnenden Kasse liegt eine Verpflichtung zur Abgabe der in den Artikeln 26 und 28 bezeichneten Erklärungen nur dann vor, wenn der Betreffende zugleich eine gewerbliche Unternehmung (Art. 1 A.) betreibt, welche gemäß Art. 17 in dem Steuerdistrikt seines Wohnsitzes zu veranlagen ist.

Für alle andern Fälle wird das Verfahren bezüglich der Veranlagung der betreffenden Personen und der Einhebung der auf dieselben treffenden Steuer im Wege besonderer Verordnung geregelt."

**Von den Abgg. Edelmann, Hug und Marbe wird sodann folgender Antrag eingebracht:**

„Vor Art. 30 als Art 29 a. einzufügen: Von Zeit zu Zeit, frühestens 5 und spätestens 10 Jahre nach der ersten Einschätzung und je nach der letzten allgemeinen Revision hat eine Erneuerung des Erwerbsteuer-Katasters für das ganze Land stattzufinden in der Weise, daß alle Erwerbssteuer-Pflichtigen die im Art. 20 Ziff. 1, 2, 4 u. 5 und bezw. im Art. 26 Ziff. 1, 2 u. 3 erwähnten Angaben auf Anordnung der Steuerbehörde und zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt auf's Neue zu machen verpflichtet sind und die Steuerkapitalien hiernach geeigneten Falls berichtigt werden."

Abg. Edelmann begründet diesen Antrag, der von Steuerdirektor Regenauer zwar nicht für dringend nothwendig, aber immerhin annehmbar erklärt wird.

Der Berichterstatter spricht sich gegen diesen Antrag aus, da derselbe möglicher Weise die Thätigkeit der Schatzungsräthe, bezüglich der Jahr für Jahr vorzunehmenden Prüfung der Steueranlagen zu schwächen geeignet sei.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Edelmann abgelehnt.

**Art. 30 (Gesuche um Steuerminderung und Entfernung aus dem Kataster) wird nach kurzen Bemerkungen des Abg. Edelmann und Ministerialrath Glockner in der Regierungsfassung angenommen:**

„Gesuche um Minderung der Steueranlage, sowie um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, deßgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen (Art. 15 und 16) sind jeweils beim Ab- und Zuschreiben vor dem Steuerperäquator oder Schatzungsrath vorzubringen."

**Art. 31 (Obliegenheiten des Schatzungsraths) lautet nach dem vom Hause angenommenen Kommissionsantrage:**

„Der Schatzungsrath hat bei dem alljährlichen Steuer-Ab- und -Zuschreiben zunächst über diejenigen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben durch den Steuerperäquator gemäß Art. 27 vollzogenen Steueranlagen, bezüglich deren der Pflichtige eine Entscheidung des Schatzungsrathes verlangt, solche zu geben und unter Umständen entsprechenden Steuerrückersatz festzustellen.

Sodann hat derselbe die Steueranlage der neu zur Anmeldung kommenden Pflichtigen zu bewirken und dabei insbesondere auch den mittleren Werth der steuerbaren Betriebskapitalien zu bestimmen.

Ferner liegt ihm ob, auch die früheren Steueranlagen unter Beachtung der in den Art. 21, 22 und 28 vorgeschriebenen Anzeigen und der im Art. 30 bemerkten Gesuche der Pflichtigen durchzuprüfen und geeigneten Falls eine Erhöhung oder Minderung der Steueranlage, ebenfalls unter Umständen unter gleichzeitiger Berechnung von Steuernachtrag oder Steuerabgang zu beschließen.

In allen diesen Fällen hat der Schatzungsrath sowohl den steuerbaren Betrag (Art. 4) als bei gewerblichen Unternehmungen auch den mittleren Werth der steuerpflichtigen Betriebskapitalien zu bestimmen und haben ihm dabei die Angaben der Pflichtigen, soweit er dieselben für richtig erkennt, als Grundlage zu dienen."

**Art. 32 (Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Schatzungsraths) und Art. 33 (Befugnisse des Schatzungsraths) werden nach kurzen Bemerkungen der Abg. Edelmann und Junghanns und des Steuerdirektors Regenauer in folgender Fassung genehmigt.**

„Art. 32. Gegen die Entscheidungen des Schatzungsrathes steht dem Pflichtigen wie dem Vertreter des steuerlichen Interesses (dem Steuerperäquator) nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1854 (Reg.-Bl. Nr. XI S. 79) das Recht der Beschwerde an die Großh. Steuerdirektion und gegen die Entscheidung der letzteren dem Pflichtigen nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend (Reg.-Bl. Nr. XLIV S. 399), die Berufung an den Großh. Verwaltungs-Gerichtshof zu.

Dabei liegt dem Pflichtigen ob, den Nachweis zu erbringen, daß er durch die bewirkte Steueranlage beschwert ist."

„Art. 33. Der Schatzungsrath ist befugt, sowohl von den Gewerbsunternehmern (Art. 1 A.) als von den sonstigen Pflichtigen (Art. 1 B.) behufs deren richtigen Veranlagung, abgesehen von den bereits vorgeschriebenen Anzeigen und Anmeldungen, noch weitere sachdienliche Aufschlüsse, insbesondere über den den steuerbaren Ertrag (Art. 3) und über den an demselben in Abzug gebrachten Aufwand, über die einzelnen Bestandtheile des Betriebskapitals und deren mittleren Werth, über Art und Zahl der Maschinen, Apparate und Werkseinrichtungen, über den Miethzins bezw. Miethswerth der Gewerbslokalitäten und Geschäftsräume, zu verlangen.

Leistet der Steuerpflichtige binnen einer vom Schatzungsrath zu setzenden angemessenen Frist der Aufforderung zur weiteren Aufklärung keine Folge so wird die Steueranlage durch den Schatzungsrath nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1854 (Reg.-Bl. Nr. XI, S. 79) vollzogen und es steht alsdann dem Pflichtigen gegen die betreffende Beschlußfassung des Schatzungsraths weder eine Einsprache noch ein Anspruch auf Steuerrückersatz zu.

Dem gleichen Rechtsnachtheil unterliegt, wer die in Art. 20 Ziff. 5, 22 Ziff. 2, 26 Ziff. 3, und 28 Ziff. 2 vorgeschriebenen Angaben nicht erstattet.

Der Schatzungsrath ist ferner berechtigt, durch seine Mitglieder oder durch urkundlich Beauftragte von den gewerblichen Lokalitäten und Einrichtungen Einsicht zu nehmen, auch Abschätzungen durch Sachverständige vornehmen zu lassen, im Fall derselbe auf keine andere Weise zu einer richtigen Steuerveranlagung gelangen kann.

Die gleiche Befugniß steht auch der Bezirks-Steuerstelle zu.

Den vom Schatzungsrathe beschlossenen Einsichtsnahmen und Abschätzungen hat jeweils der Steuerperäquator anzuwohnen.

Dabei ist zu beachten, dass zur Einsichtsnahme keine Personen zugezogen werden, deren Einblick in die gewerblichen Lokalitäten und Einrichtungen dem Geschäftsinteresse des Gewerbsunternehmers nachtheilig erscheinen könnte.

Ueberall darf jedoch in die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen nicht weiter eingedrungen werden, als es der Zweck der Herbeiführung einer dem Gesetze entsprechenden Steuerveranlagung erfordert.

Sämmtlichen bei der Abschätzung betheiligten Personen ist die in Art. 21 des Gesetzes vom 17. März 1854 vorgeschriebene Geheimhaltung geboten."

**Art. 34 (Strafbestimmungen) erhält nach dem Kommissionsvorschlag, sowie einem von den Abgg. Schmidt u. Gen. gestellten redaktionellen Antrag folgende Fassung:**

„Wer die in den Art. 20 Ziff. 1—4, 22 Ziff. 1, 23, 26 Ziff. 1, 2 und 4 und 28 Ziff. 1 vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, oder die in Art. 20, 22, 23, 26 und 28 bezeichneten Angaben in wahrheitswidriger Weise erstattet, verfällt, wenn in Folge davon zu wenig an Steuer in Ansatz gebracht wurde, neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig angesetzten noch nicht verjährten Steuer in eine dem vierfachen Betrage der in den letzten drei Jahren nicht oder zu wenig angesetzten Steuer gleichkommende Strafe oder, wenn dieser Steuerbetrag nicht ermittelt werden kann, in eine Strafe bis zu 3000 Mark. Ebenso verfällt Derjenige, welcher einen zur Entrichtung der im Art. 17 vorgesehenen Taxe verpflichtenden Gewerbsbetrieb vor Entrichtung dieser Taxe beginnt oder fortsetzt neben Nachzahlung der noch nicht verjährten Taxbeträge in eine Strafe im vierfachen Betrag der in den letzten drei Jahren unbezahlt gebliebenen gesetzlichen Taxbeträge.

Die Festsetzung der in den vorstehenden Fällen sich ergebenden Steuer- und Taxnachträge erfolgt durch die einschlägige Bezirks-Steuerstelle, welche dabei (soweit es sich um Steuernachträge handelt) an die Stelle des Schatzungsrathes tritt."

**In Folge eines von den Abgg. Schmidt, Kiefer und Huffschmid gestellten Antrags, die Worte: „wenn in Folge davon zu wenig an Steuer in Ansatz gebracht wurde" zu streichen, erhebt sich eine längere Diskussion. Die Antragsteller suchen umsonst den von den Abgg. Edelmann, Bär, Junghanns, Stigler, sowie von dem Berichterstatter und Staatsrath Ellstätter bekämpften Antrag zu vertheidigen und wird derselbe schließlich abgelehnt.**

**Art. 35 (Ordnungsstrafen und Straflosigkeit) wird mit der von der Kommission, sowie mit einer weiteren von den Abgg. Schmidt u. Gen. beantragten Aenderung nach kurzen Bemerkungen des Ministerialraths Glockner und der Abgg. Schmidt und Edelmann in folgender Fassung angenommen.**

„Wird dargethan, daß die Unterlassung, bezw. nicht rechtzeitige Erstattung der vorgeschriebenen Anmeldungen, Anzeigen und Angaben oder die nicht rechtzeitige Entrichtung der im Art. 17 bemerkten Taxe oder die Unrichtigkeit der bezüglichen Angaben nur auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer an Stelle der im vorstehenden Artikel angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 300 M.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Erwerbssteuer-Pflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt, oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht, ausgenommen die Fälle des Art. 33, Abs. 2 und 3, welche nur den dort angedrohten Rechtsnachtheilen unterworfen sind.

Wird die unterlassene Anmeldung, Anzeige oder Angabe oder die Entrichtung der Taxe zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor das Vergehen bei der Bezirks-Steuerbehörde angezeigt worden ist, nachgeholt oder die wahrheitswidrige Angabe innerhalb der gleichen Zeit berichtigt, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein."

**Die nun folgenden Art. 36 (Verjährung der Strafverfolgung), Art. 37 (Steuerfuß), Art. 38 (Steuereinzug), Art. 39 (Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes), Art. 40 (außer Kraft tretende Gesetze) und Art. 41 (Vollzug des Gesetzes) geben keine Veranlassung zur Diskussion und werden mit Ausnahme des Art. 39, zu dem ein Abänderungsvorschlag der Kommission vorliegt, in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen. Dieselben lauten hiernach:**

„Art. 36. Die Verfolgung der im Art. 34 mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in 3 Jahren vom Ablauf der in Betracht kommenden gesetzlichen Fristen bezw. vom Tage der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.

Ordnungsvergehen (Art. 35 Abs. 1 und 2) verjähren in einem Jahr.

Die Verjährung wird unterbrochen, sobald der Angeschuldigte von der Bezirks-Steuerbehörde zur Vernehmung über das angezeigte Vergehen vorgeladen wird."

„Art. 37. Der auf die nach gegenwärtigem Gesetz gebildeten Steuerkapitalien umzulegende Steuerfuß wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt."

„Art. 38. Die für ein Steuerjahr schuldige Erwerbsteuer ist, sofern nicht in gegenwärtigem Gesetz ausdrücklich ein anderes Verfahren vorgesehen ist, je zu einem Sechstheil auf 1. Dezember des unmittelbar vorhergehenden Jahres, 1. Januar, 1. Februar, 1. Juli, 1. August und 1. September des laufenden Jahres fällig und längstens bis zum 14. des betr. Monats zu entrichten.

Steuerrückstände und Steuernachträge sind in ihrem vollen Betrag alsbald zu berichtigen.

Im Uebrigen gelten rücksichtlich der Beitreibung der Erwerbsteuer die gleichen Vorschriften wie für die sonstigen direkten Steuern."

„Art. 39. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Anfang des Steuerjahres 1878 in Wirksamkeit.

Behufs der Aufstellung des Erwerbsteuer-Katasters für das Jahr 1878 treten aber sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes, welche sich auf die Aufstellung des Katasters beziehen, sofort in Geltung.

Ferner sind Alle nach dem Gesetze Erwerbsteuer-Pflichtigen verbunden, bei dem Steuer Ab- und Zuschreiben im Jahre 1877 vor dem Steuerperäquator oder Schatzungsrathe, sofern sie Gewerbsunternehmer sind (Art. 1 A.), die im Art. 20, 21 und 22 und, soferne sie zu den sonstigen erwerbsteuerpflichtigen Personen (Art. 1 B.) zählen, die in Art. 26 und 28 bezeichneten Angaben zu machen.

Auch greifen für das Jahr 1877 bereits die Bestimmungen des Abschnittes VI., soweit solche nach Vorstehendem anwendbar sind, Platz.

Bis zur erstmaligen Festsetzung eines Steuerfußes tritt, wenn die vorgeschriebenen Anmeldungen, Anzeigen und Angaben nicht oder nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet werden, eine Geldstrafe ein, welche bis zu 1000 M. ansteigen kann."

„Art. 40. Mit Beginn der Steuererhebung nach gegenwärtigem Gesetz treten außer Kraft:

1) das Gesetz vom 23. März 1854, die Besteuerung der Gewerbe betreffend (Reg.-Bl. Nr. XIV, S. 99);
2) das Gesetz vom 4. April 1870 (Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. XXXI, S. 253);
3) die Gesetze über die Besteuerung der sog. Wanderlager vom 26. Mai 1866 (Reg.-Bl. Nr. XXX, S. 145) und vom 12. Nov. 1869 (Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. XXX, S. 513);
4) das Klassensteuer-Gesetz vom 31. Okt. 1820 (Reg.-Bl. Nr. XVII, S. 127);
5) das Klassensteuer-Gesetz vom 10. Juli 1837 (Reg.-Bl. Nr. XXI, S. 139);
6) das Gesetz vom 3. März 1854, die Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste betreffend (Reg.-Bl. Nr. VIII, S. 49);

sowie die sämmtlichen zum Vollzug dieser Gesetze ergangenen Verordnungen."

„Art. 41. Für den Vollzug gegenwärtigen Gesetzes sorgt das Finanzministerium und ertheilt zu dem Ende die nöthigen Vollzugsvorschriften."

**Bevor zur Abstimmung über das ganze Gesetz geschritten wird, motivirt Abg. v. Blittersdorff kurz seine Abstimmung. Es sei zwar nicht allen berechtigten Wünschen und Interessen einzelner Gewerbtreibenden entsprochen worden. Da er aber die Interessen des ganzen Landes gegenüber von Einzelwünschen abzuwägen habe, so werde er im Hinblick darauf, daß er das Gesetz im Ganzen für einen Fortschritt halte, für dasselbe stimmen.**

**Das Ergebniß der nun folgenden namentlichen Abstimmung, die zur Annahme des Gesetzes mit überwiegender Majorität führt, haben wir bereits mitgetheilt.**

**Nach Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Sitzung wird die Verhandlung geschlossen.**

## Handel und Verkehr.

### Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

### Handelsberichte.

Berlin, 20. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juni-Juli 205.50, per Sept.-Okt. 208.50. Roggen per Juni 159.—, per Sept.-Okt. 158.50. Rüböl per Juni 63.80, per Sept.-Okt. 62.80. Spiritus loco 51.20 per Juni-Juli 51.—, per Sept.-Okt. 51.20. Hafer per Juni-Juli 174.—, per Sept.-Okt. 154.—.

† Köln, 20. Juni. (Schlußbericht.) Weizen matt, loco hies. 23.—, loco fremder 23.50, per Juli 20.30, per Nov. 21.15. Roggen —, loco hiesiger 18.—, per Juli 15.30, per Nov. 15.90. Hafer —, loco 20.50, per Juli 17.40. Rüböl —, loco 34.50, per Okt. 33.30.

Hamburg, 20. Juni. Schlußbericht. Weizen ruhig, per Juni 202 G., per Sept.-Okt. 208 G., per Okt.-Nov. 210 G. Roggen —, per Juni 162 G., per Sept.-Okt. 159 G., per Okt.-Nov. 161 G.

Bremen, 20. Juni. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 12.25, per Juni 12.25, per Juli 12.25, per August-Dezbr. 13.—. Sehr fest.

Mainz, 20. Juni. Weizen per Juli 21.45, per Nov. 21.85. Roggen per Juli 16.10, per Nov. 16.40. Hafer per Juli 18.40, per Nov. 16.40. Rüböl per Okt. 33.90.

†Paris, 20. Juni. Rüböl per Juni 75.—, per August 76.—, per Septbr.-Dezbr. 77.50, per Jan.-April 79.70. Spiritus per Juni 44.70, per Juli-August 48.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Juni 61.50, per Oktbr.-Januar 61.70. Mehl 8 M., per Juni 61.70, per Juli 62.—, per Juli-August 62.50, per Septbr.-Dezbr. 64.—. Weizen per Juni 28.50, per Juli 28.70, per Juli-August 28.70, per Septbr.-Dezbr. 29.70. Roggen per Juni 18.70, per Juli 18.50, per Juli-August 18.50, per Septbr.-Dezbr. 18.70.

Amsterdam, 20 Juni. Weizen, loco geschäftslos —.—, auf Termine niedriger, per Juni 305.—, per Novbr. —.—. Roggen loco unver., auf Termine niedriger, per Juni 188.—, per Juli 194, per Oktober 192.—. Rüböl loco $37\frac{1}{4}$, per Herbst 37, per Mai $38\frac{1}{4}$. Rübsamen —, loco — 391 per Oktober 389.

Antwerpen, 20. Juni. Raffin. Petroleum behauptet, blank dispon. $28\frac{3}{4}$ bez. u. Br., Juni $28\frac{3}{4}$ Br., Juli 29 Br., Sept. 31 Br., Sept.-Dezbr. $31\frac{1}{2}$ bez. u. Br. — Amerik. Schmalz still, Marke Wilcox dispon. fl. $32\frac{1}{2}$. — Amerikan. Speck fest, long disp. frs. 125–126, short disp. 131—132. — Wolle gut gefragt, Umsatz 583 B. La Plata. — Kurz Köln 123.10.

† London, 19. Juni. (City-Bericht.) An der Fondsbörse herrscht geringe Geschäftslust, aber eine feste Stimmung. Bemerkenswerth ist insbesondere die Hausse in Egyptern; die verschiedenen Emissionen werden gegen Samstag um $1\frac{1}{2}$—2 Proz. höher notirt.

Auf dem Geldmarkt herrscht fortwährend Ueberfluß. Wechsel sind rar und bestes Papier wird gern zu $1\frac{5}{8}$ % genommen.

London, 20. Juni. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkauf angeboten 30 Cargos.

London, 20. Juni. (11 Uhr.) Consols $94\frac{7}{16}$, Lombarden $7\frac{1}{2}$ Ital. $73\frac{1}{4}$, Türken $13\frac{5}{16}$.

London, 20. Juni. (2 Uhr.) Consols $94\frac{3}{8}$, 1885 Amerik. $105\frac{3}{8}$.

New-York, 17 Juni. Goldagio $112\frac{1}{2}$. London 4,87. — Mehl extra State D. 5,15. Rother Frühjahrsweizen D. 1,30. Fracht für Getreide $7\frac{1}{4}$ — Petroleum Standard white $14\frac{1}{2}$ cs. — Schmalz, Marke Wilcox $12\frac{1}{4}$. Speck 11. — Kaffee, Rio $16\frac{7}{8}$. — Baumwolle middl. Upland $12\frac{1}{8}$ cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 1000 Ballen, Export nach England 9000 B., nach dem Continent — B.

### Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

| Juni | Barometer. | Thermometer in C. | Feuchtigkeit in Proc. | Wind. | Himmel. | Bemerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 20. Mtgs. 7 Uhr | 752.1 | +25.8 | 48 | E. | w. bew. | — |
| „ Nachts 9 Uhr | 751.1 | +20.4 | 76 | „ | „ | — |
| 21. Mtgs. 7 Uhr | 750.4 | +19.5 | 73 | NE. | bewölkt | — |

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.